



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Kanu-Club Friedrichsfeld e.V.
2. Der Verein hat Sitz und Verwaltung in 46562 Voerde / Friedrichsfeld, Gehrstraße 25. Er wurde am 31. Juli 1949 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dinslaken unter der Nr. 201 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Besonders der Kanusport wird als Breiten- und Rennsport gefördert.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Kanusportarten, die u. a. der Deutsche Kanu Verband e.V. fördert
 - b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern/innen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.
4. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in §3, Abs.1 gegebenen Rahmens erfolgen.



Kanu-Club Friedrichsfeld e.V.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins, Farben und Auszeichnungen

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
 - b) Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Die Farben des Vereins sind: BLAU WEISS (Blau RAL5010, Weiß RAL1013)
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
3. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
5. Eine Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
2. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.



Kanu-Club Friedrichsfeld e.V.

3. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Einspruch folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds. Im Falle eines Ausschlusses dürfen evtl. Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie kann aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftlichem Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas Anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



Kanu-Club Friedrichsfeld e.V.

§ 9 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen sind abweichend von §8, Abs. 5 drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Die Wahl kann auf Antrag der Mitgliederversammlung, gemäß §8, Abs. 5 geheim mit Stimmzetteln stattfinden. Auf Antrag und mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird die Wahl geheim, mittels Stimmzetteln durchgeführt
4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie die Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
8. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
9. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.



§ 11 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: einem/er Vorstandsvorsitzenden, einem/er stellvertretenden Vorsitzenden, einem/er Schatzmeister/in. Für den/die Vorstandsvorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in können jeweils ein/e weitere/r stimmberechtigte/r Vertreter/in gewählt werden. Die Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes müssen im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Amt des Vorstands ist ein Ehrenamt.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt worden sind.
4. Der Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder erweitert werden
5. Eine kontinuierliche Vorstandsarbeit wird durch eine geteilte Wahl des Vorstandes gewährleistet. Die zweijährliche Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes findet jeweils zur Hälfte in zwei Wahlgruppen statt. Im ersten Jahr wird die Wahlgruppe 1 gewählt und im darauf folgenden Jahr die Wahlgruppe 2.

Wahlgruppe 1:

- a) Vorstandsvorsitzende/r
- b) 1. Stellvertreter/in Vorstandsvorsitzende/r
- c) Schatzmeister/in
- d) Wandersportwart/in
- e) Drachenbootsportwart/in
- f) Jugendwart/in (Bestätigung)
- g) 1. Kassenprüfer/in

Wahlgruppe 2:

- a) 2. Stellvertreter/in Vorstandsvorsitzende/r
 - b) Pressewart/in, Schriftführer/in
 - c) Rennsportwart/in
 - d) Jugendwart/in (Bestätigung)
 - e) 2. Kassenprüfer/in
6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, telefonisch oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n Vertreter/in einberufen werden.



Kanu-Club Friedrichsfeld e.V.

8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder eines/er Vertreter/in ist verpflichtend. Jedes Mitglied des Vorstandes, sowie sein/e Stellvertreter/in haben jeweils eine Stimme im Vorstand.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in oder dem/der Schatzmeister/in jeweils gemeinsam, jedoch zumindest zu zweit, vertreten.
10. Über die Konten des Vereins können nur der/die Vorsitzende/r, seine Vertreter/innen, sowie der/die Schatzmeister/in jeweils zu zweit gemeinsam verfügen. Die Kontrolle über die Konten obliegt den Erwähnten, auch wenn die tägliche Kontenführung nur einem Vorstandsmitglied übertragen worden ist.
11. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.
12. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

§ 12 Eigenständigkeit der Jugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Vereinsjugend wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Die Jugendwarte/innen vertreten auch einzeln die Interessen der Jugend im Vorstand.
3. Die Jugendversammlung findet immer kurz vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie wird schriftlich mittels eines Aushanges unter Angaben der Tagesordnung einberufen.
4. Das Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Vereinsjugend entworfen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.



Kanu-Club Friedrichsfeld e.V.

§ 13 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - d) Entgelte für die Tätigkeiten im Bereich Drachenbootsport
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§14 Auflösung

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Stimmenmehrheit aller Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Voerde, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und wird in das Vereinsregister eingetragen.

Friedrichsfeld, den 2008

1. Vorsitzender

Stellv._Vorsitzende

Schatzmeister